

## **5. Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG), Vermögensobergrenzen**

Antrag des Regierungsrates vom 26. August 2020 und geänderter Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 22. September 2020  
Vorlage 5643a

*Benjamin Fischer (SVP, Volketswil), Präsident der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG):* Nun weg von der Tagespolitik zu einer etwas nüchterner technokratischeren Vorlage. Es geht um eine kleine Änderung im Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG). Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und der Änderung des EG KVG zuzustimmen.

Wir haben ja vor nicht allzu langer Zeit, am 29. April 2019, ein neues Prämienverbilligungssystem eingeführt, in dem eben neu 10 Prozent des steuerbaren Vermögens, nach Abzug eines Freibetrags, an das massgebende, IPV-bestimmende (*Individuelle Prämienverbilligung*) Einkommen angerechnet werden. Dafür haben wir die Vermögensobergrenzen des früheren IPV-Systems weggelassen. Wie sich nun aufgrund von Berechnungen mit realen Steuerdaten für das Jahr 2021 gezeigt hat, wirkt sich diese Anrechnung nicht genügend stark aus, sodass Personen mit einem sehr tiefen Einkommen, aber hohem Vermögen dennoch IPV-berechtigt sind, und dies in einem Umfang von rund 120 Millionen Franken. Das entspricht nicht der Absicht, die wir damals per Mehrheit geäussert haben, dieser Betrag fehlt dann entsprechend für die Ausrichtung von IPV an Personen mit tiefem Einkommen und tiefem Vermögen. Die Folge ist, dass der Eigenanteil bei 20 statt der früher prognostizierten 14 Prozent liegt und die Quote der Personen mit Anspruch auf IPV auf 22 Prozent fällt statt der angestrebten 30 Prozent. Und dies muss nun korrigiert werden, da ist sich die Kommission einig. Im Gegensatz zum Regierungsrat beantragt die KSSG, die Vermögensobergrenze nicht fix im Gesetz festzulegen, sondern durch den Regierungsrat festlegen zu lassen, damit er die Möglichkeit hat, hier jährlich anzupassen.

Die Gesetzesänderung ist sehr dringlich, denn die SVA (*Schweizerische Sozialversicherungsanstalt*) muss den Krankenversicherern und den Versicherten im November 2020 die Höhe der IPV für 2021 mitteilen. Und es ist natürlich in unserem Sinne, dass die Änderung dann entsprechend in Kraft gesetzt werden kann. Ich bedanke mich bei allen ganz herzlich für die konstruktive und sehr rasche Zusammenarbeit, sodass wir es in diesem sehr kurzen Zeitraum behandeln konnten und heute hoffentlich auch beschliessen können.

Namens der KSSG bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und der Änderung des EG KVG zuzustimmen.

*Claudio Schmid (SVP, Bülach):* Unter dem Titel «Prämienverbilligungsgesetz, EG KVG» haben wir in der vorangegangenen Legislatur eine sehr grosse Gesetzesrevision vollzogen. Wir haben unzählige Sitzungen absolviert, und ich möchte

hier betonen, dass wir ein sehr gutes Gesetz beschlossen haben, einstimmig verabschiedet haben zum Abschluss der Tätigkeit in der letzten Legislatur. Und doch haben wir – das ist vielleicht etwas dem «Vor lauter Bäumen den Wald nicht sehen» entsprungen – diese Vermögenssache zu wenig berücksichtigt haben. Ich finde es sehr wichtig, dass wir hier noch diesen Gesetzesnachvollzug, diese Korrektur angebracht haben. Auch für mich war es immer ein sehr wichtiges Anliegen, dass wir einerseits Steueroptimierungen aus diesem Gesetz eliminieren. Das war mir persönlich ein langjähriges Ärgernis. Und diese Vermögensgrenzen-Sache haben wir eigentlich immer gehabt, jetzt werden wir sie nachträglich noch in dieses Gesetz einbetten. Ich möchte mich sehr bei der Regierung und auch bei den Kolleginnen und Kollegen der KSSG bedanken, dass wir das jetzt unkompliziert, unbürokratisch erledigen konnten, damit wir dieses Gesetz auch wirklich zu 100 Prozent im neuen Jahr, per 1. Januar 2021, in Kraft setzen können. Somit empfehle ich Ihnen, dieses Gesetz so anzupassen. Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

*Esther Straub (SP, Zürich):* Wir sind sehr froh, dass die Gesetzeslücke rechtzeitig erkannt worden ist, dass es diese grössere Gruppe von Personen mit tiefem Einkommen, aber grossem Vermögen gibt, die plötzlich Anspruch auf Prämienverbilligung gehabt hätte, während andere Personen, die diese Verbilligung weit mehr brauchen, leer ausgegangen wären. Das ist nicht in unserem Sinn. Die fehlgeleiteten 120 Millionen Franken gilt es auf Anspruchsgruppen umzuleiten, die auf die Vergünstigung dringend angewiesen sind. Bereits das alte Einführungs-gesetz zum KVG hat dem Regierungsrat die Kompetenz übertragen, Vermögensgrenzen festzulegen, bis zu welchen Anspruch auf IPV besteht. Wir sind der Meinung, dass dies so beibehalten werden soll und auch die konkreten Grenzen nicht im Gesetz festgeschrieben werden. Die vorgeschlagenen Grenzen von 300'000 beziehungsweise 150'000 Franken, die den bisherigen entsprechen, liegen zurzeit sicher in der richtigen Höhe.

Wenn Sie in den KEF, in den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan schauen, dann sehen Sie dort, dass der Eigenanteil 20 Prozent und mehr beträgt, den Haushalte ohne die vorliegende Änderung an der Prämienlast hätten tragen müssen. Und dieser Eigenanteil bezieht sich zudem auf die Referenzprämie, die nur 60 Prozent der Durchschnittsprämie beträgt, die also keiner realen Prämie entspricht. Damit liegt der Eigenanteil, den Haushalte mit tiefem Einkommen selber übernehmen müssen, noch weit höher als bei diesen 20 Prozent. Dass die Massnahme, die nun ergriffen wird, dass diese 120 Millionen Franken, die nun noch umverteilt werden können, reichen, da sind wir sehr skeptisch oder sogar sicher, dass sie nicht ausreichen, diesen berechneten Eigenanteil von 20 Prozent signifikant zu senken. Die Situation für tiefe Einkommen bleibt höchst beunruhigend. Einen Fünftel des Einkommens für Prämien aufzuwenden, das ist schlicht nicht mehr tragbar. Es braucht zusätzlich zu den nun richtig eingesetzten 120 Millionen Franken weitere Mittel für den Prämientopf, also einen erhöhten Kantonsanteil, wie wir ihn schon seit langem fordern. Der vorliegenden Änderung stimmen wir zu.

*Linda Camenisch (FDP, Wallisellen):* Im aktuellen Gesetz betreffend Prämienverbilligungen wurde auf die Beibehaltung einer Vermögensobergrenze verzichtet und stattdessen 10 Prozent des steuerbaren Vermögens an das massgebende IPV-bestimmende Einkommen angerechnet. Bei der Durchrechnung der IPV nach neuem System wurde ein starker und negativer Effekt festgestellt. Mit der nun vorliegenden Änderung beziehungsweise der Wiedereinführung der Vermögensgrenze wird das im EG KVG wieder korrigiert. Den Betrag wollen wir nicht im Gesetz festlegen. Damit erhält der Regierungsrat die Möglichkeit, diesen jährlich anzupassen. Da die SVA bereits im November die Höhe der IPV an Versicherer und Versicherte für 2021 mitteilen muss, ist diese Gesetzesrevision äusserst dringlich. Die FDP unterstützt diesen Antrag.

*Claudia Hollenstein (GLP, Stäfa):* Der Inhalt dieses Gesetzes oder der Grund, warum wir jetzt hier stehen, wurde sehr gut erörtert. Benjamin Fischer hat den Inhalt gut erklärt und gesagt, weshalb wir jetzt wieder hier sind, obwohl wir eigentlich am 29. April 2019 schon einmal darüber geredet haben. Es ist nun eigentlich nicht die Sache von uns allen, dies alles zu wiederholen und die Zeit zu verlängern, die wir hier vielleicht für Besseres nutzen könnten. Ich habe mich deshalb entschieden, nicht alles noch einmal zu wiederholen, was ich mir aufgeschrieben habe, denn vieles wurde gesagt und es ist inhaltlich richtig und wichtig. Das Problem, das wir haben, wurde erkannt und gelöst. In diesem Fall bitte ich Sie, die Gesetzesänderung anzunehmen. Besten Dank.

*Kaspar Bütikofer (AL, Zürich):* Die Alternative Liste AL wird auf diese Gesetzesänderung eintreten und sie dann auch unterstützen. Es mag unschön sein, dass das EG KVG bereits geändert oder korrigiert werden muss, bevor es überhaupt eingeführt wurde. Ein Kernanliegen des neuen EG KVG war, dass es bedarfsgerecht ist, das heisst, dass die Prämienverbilligungen denen zugutekommen, die sie effektiv benötigen. Deshalb wurde auch die Bemessungsgrundlage, die auf den Steuerdaten basiert, so angepasst, dass gewisse steuerliche Abzüge, die man vornehmen kann, wieder zurücknimmt, um so effektiv die Bedarfsgerechtigkeit erkennen zu können. Ein weiterer Punkt war, dass auch das Vermögen berücksichtigt wird. Es wurde damals mit einem 10-prozentigen Anrechnungsteil gerechnet. Nun hat sich bei Modellrechnungen also gezeigt, dass dies nicht bedarfsgerecht ist, dass hier Leute Anspruch auf Prämienverbilligungen gehabt hätten, die sie eigentlich nicht brauchen. Deshalb macht es Sinn, dass man zur alten Methode zurückkehrt, die im heutigen EG KVG angewendet wird, nämlich, dass man mit einer Vermögensfreigrenze arbeitet. Dass die Kommission es jetzt dem Regierungsrat überlässt, diese Vermögensfreigrenze zu definieren, damit kann auch die Alternative Liste leben.

Mit dieser Korrektur ist natürlich das Kernproblem, das wir haben, nicht gelöst, nämlich, dass für sehr viele Haushaltungen die Belastung durch die Krankenkassenprämie sehr, sehr hoch ist. Deshalb braucht es hier auch in Zukunft vonseiten

Kanton ein verstärktes Engagement, damit auch weiterhin bis zu 30 Prozent der Bevölkerung in den Genuss von Prämienverbilligungen kommen.

Die Alternative Liste wird dieser Gesetzesänderung zustimmen. Besten Dank.

*Lorenz Schmid (CVP, Männedorf):* Ich habe kein Votum vorbereitet, die Vorlage ist so unbestritten, dass wir auf grosse Voten verzichten können. Inhaltlich sind wir einstimmig der Meinung, dass wir einen Fehler gemacht haben. Lustig ist, dass die Verwaltung, besser gesagt die SVA, uns darauf aufmerksam machen musste, weil wir es nicht bemerkt haben, auch die Gesundheitsdirektion nicht. Danke der SVA, dass sie uns darüber informiert hat. Wir nehmen also keine Änderung zurück zum alten Regime wahr, sondern wir machen eine Ergänzung gemäss den alten Regeln, dass wir uns nicht nur auf die Einkommen konzentrieren, sondern auch noch die Verhältnisse des Kapitals und des Reichtums, besser gesagt des Vermögens, zusätzlich dazu nehmen. Vorweg, die Schlacht wird erst geschlagen, wenn es um den Gesamtbetrag geht, nämlich um den Kantonsanteil, der gemäss der CVP-Volksinitiative von 80 auf 100 Prozent angehoben werden soll. Ich freue mich auf diese Schlacht und bitte Sie dann auch um Unterstützung. Wir werden diese Vorlage unterstützen.

*Regierungsrätin Natalie Rickli:* Sie haben es gehört, es geht um die dringliche Anpassung eines noch sehr jungen Gesetzes, des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 29. April 2019. Das frühere EG KVG hat eine Vermögensgrenze vorgesehen. Oberhalb dieser Grenze hat es keine IPV gegeben. Das neue Gesetz sieht keine solche Grenze vor, im neuen Gesetz spielt das Vermögen nur in dem Sinn eine Rolle, als dass 10 Prozent davon berücksichtigt wird, wenn die SVA das massgebende Einkommen einer Person bestimmt; dies alles unter Berücksichtigung eines Vermögensfreibetrags.

In diesem Frühling haben wir erstmals Berechnungen für die IPV 2021 auf der Grundlage der realen Steuerraten durchgeführt. Dabei hat sich gezeigt, dass viele IPV-Mittel zu Personen fliessen, die ein sehr tiefes Einkommen, aber ein sehr hohes Vermögen haben. Dieser Fehler ist ärgerlich und diese Fehlleitung müssen wir nun dringend beseitigen. Denn es geht um sehr viel Geld, verschiedene von Ihnen haben das bereits angesprochen, die berechneten, dass 120 Millionen Franken nicht an die Personen fliessen würden, die aufgrund ihrer knappen finanziellen Mittel IPV bekommen sollten, sondern eben an Vermögende. Das Ganze ist sehr dringend. Die SVA muss noch im November den Krankenkassen mitteilen, wie hoch die IPV einer Person ist. Nur dann kann die Krankenkasse bereits ab Januar 2021 reduzierte Prämienrechnungen verschicken, bei denen die IPV schon abgezogen ist.

Es ist wirklich ein ärgerliches Versehen, das uns unterlaufen ist. Ich bin darum sehr froh und dankbar, dass die KSSG diese Gesetzesänderung so rasch beraten und verabschiedet hat und dass sie bereits heute im Plenum für die erste Lesung traktandiert ist. Herzlichen Dank allen Beteiligten für ihren grossen Einsatz beim Vorantreiben dieser Vorlage. Wenn die Schlussabstimmung am 2. November 2020 stattfinden könnte, würden Sie wohl alle Rekorde brechen. Nur zwei Monate

und sieben Tage zwischen der Antragstellung durch den Regierungsrat und der Verabschiedung der Gesetzesänderung durch den Kantonsrat, das gab es wohl noch nie.

Damit komme ich zu einem zweiten wichtigen Punkt: Der Regierungsrat und die vorberatende Kommission beantragen die dringliche Inkraftsetzung der Gesetzesänderung per 15. November 2020. Dafür braucht es die Zustimmung von zwei Dritteln von Ihnen in der zweiten Lesung. Herzlichen Dank auch dafür, wenn Sie der dringlichen Inkraftsetzung in der zweiten Lesung zustimmen werden.

#### *Eintreten*

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

#### *Detailberatung*

#### *Titel und Ingress*

*I. Das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 29. April 2019 wird wie folgt geändert:*

#### *§ 3*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*Ratspräsident Roman Schmid:* Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet circa in vier Wochen statt. Ich gehe davon aus, dass sie früher in diesem Saal behandelt wird. Dann befinden wir auch über Ziffern römisch II und III der Vorlage.

Das Geschäft ist für heute erledigt.